

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

2894/EX/IX/B/II

25. März 2021 - Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 27. April 2020
über die Adoption von Kindern

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 20;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 7;

Aufgrund des Dekrets vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 11 Nummern 5 und 6, Artikel 12 §1 Absatz 2 und §4, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 §1 Absatz 1, §2 und §3 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 §1 Absatz 4, Artikel 23 §2, Artikel 25 §1 Absatz 3, Artikel 27 §2 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 2 und 3, Artikel 33 §1 und §2 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 §1 Absatz 3 und §2, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 §1 Absatz 2 und §2, Artikel 42 Absätze 2 und 3, Artikel 43, Artikel 44 §4 Absatz 4, Artikel 45 §4 Absatz 4 und §5 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 49 §2 Absatz 1, Artikel 50 Absätze 1 und 3, Artikel 51 Nummer 2, Artikel 53, Artikel 54 §3 Nummer 3, Artikel 55 Absätze 3 und 4, Artikel 56 Absätze 3 und 4, Artikel 60 Absatz 3, sowie Artikel 62 Absatz 5;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 28. September 2006 zur Adoption;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 17. Dezember 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 18. Dezember 2020;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 06/2021 der Datenschutzbehörde vom 5. Februar 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 68.666/1 des Staatsrates, das am 12. Februar 2021 in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des Ministers für Soziales;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den in Artikel 3 des Dekrets erwähnten Begriffsbestimmungen versteht man für die Anwendung des vorliegenden Erlasses unter:

1. Dekret: das Dekret vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern;
2. Fachbereich: der für die Adoption zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. Minister: der für die Adoption zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. Verbraucherpreisindex: der gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches berechnete Verbraucherpreisindex;
5. Zusammenarbeitsabkommen: das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption.

Art. 2 – Modalitäten einer Unterstützung bei sprachlich bedingten Verständigungsschwierigkeiten

Adoptionskandidaten, die bei einem Adoptionsvermittlungsdienst einer anderen belgischen Behörde auf sprachlich bedingte Verständigungsschwierigkeiten stoßen, können bei der ZBGA im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Antrag auf Übernahme folgender Kosten einreichen:

1. Dolmetscherkosten, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Adoptionsvermittlungsdienst entstehen;
2. Übersetzungskosten von Dokumenten, insofern diese Übersetzung vom Adoptionsvermittlungsdienst gefordert wird.

Das Formular für den in Absatz 1 erwähnten Antrag wird von der ZBGA zur Verfügung gestellt.

KAPITEL 2 – ADOPTIONSVERMITTLUNGSDIENSTE

Abschnitt 1 – Anerkennung

Art. 3 – Qualifikation des Personals

Der Dienstleiter des Adoptionsvermittlungsdienstes verfügt mindestens über das Diplom eines Bachelors mit sozialer Ausrichtung oder über einen gleichgestellten Studiennachweis und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im sozialen Bereich.

Die Sozialarbeiter des Adoptionsvermittlungsdienstes verfügen mindestens über das Diplom eines Bachelors mit sozialer Ausrichtung oder über einen gleichgestellten Studiennachweis.

Die Psychologen des Adoptionsvermittlungsdienstes verfügen mindestens über das Diplom eines Bachelors in Psychologie oder über einen gleichgestellten Studiennachweis.

Die Verwaltungsmitarbeiter des Adoptionsvermittlungsdienstes verfügen mindestens über das Abschlusszeugnis der Oberstufe des allgemeinbildenden oder technischen Sekundarunterrichts oder über einen gleichgestellten Studiennachweis.

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung, eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion oder

ein nachgewiesener Arbeitskräftemangel für die geforderte Qualifikation vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als genehmigt.

Art. 4 – Infrastruktur und Arbeitsweise

Die Infrastruktur der Adoptionsvermittlungsdienste ist derart gestaltet, dass sie die Ausführung der in den Artikeln 24 §§2 und 3, 25 §1, 26, 44, 45, 50, 55, 56 und 62 des Dekrets erwähnten Dienstleistungen sowie den Schutz des Privatlebens der Adoptionskandidaten, Herkunftsfamilien, Adoptierenden und Adoptierten gewährleistet.

Die Adoptionsvermittlungsdienste sind für einen Zeitraum von mindestens 19 Stunden pro Woche, an drei Tagen pro Woche erreichbar.

Art. 5 – Anerkennungsverfahren

§1 – Für den Erhalt der Anerkennung als Adoptionsvermittlungsdienst reicht eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder eine juristische Person öffentlichen Rechts einen schriftlichen Antrag beim Fachbereich ein.

§2 – Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

1. die Satzungen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder der juristischen Person öffentlichen Rechts;
2. die Beschreibung der Infrastruktur;
3. die Beschreibung der Arbeitsweise, welche mindestens folgende Informationen umfasst:
 - a) die Organisationsstruktur;
 - b) die Kriterien zur Gewährleistung der Qualitätssicherung;
 - c) das Leitbild;
 - d) die Vorgehensweise im Rahmen der Adoptionsvermittlung, der Adoptionsbegleitung und der Nachbetreuung;
4. die Identität, Qualifikationen und Erfahrungen, die beglaubigten Kopien der Studiennachweise und einen Auszug aus dem Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuchs für die Mitglieder des Leitungsorgans und das beschäftigte Personal;
5. einen Antrag zur Durchführung von Inlandsadoptionen, internationalen Adoptionen oder beiden Formen der Adoption, wobei im Falle der internationalen Adoptionen die voraussichtlichen Kooperationspartner aufzuführen sind.

Der Antrag wird auf dem Postweg oder in elektronischer Form eingereicht. Der Fachbereich bestätigt den Erhalt des Antrags innerhalb von 30 Kalendertagen. Das Datum des Poststempels beziehungsweise des elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

§3 – Der Fachbereich prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Anerkennung sowie die beigefügten Unterlagen und Angaben. Ist der Antrag vollständig, übermittelt der Fachbereich dem Antragsteller eine Bestätigung. Ist der Antrag nicht vollständig, fragt der Fachbereich die fehlenden Angaben beziehungsweise Unterlagen beim Antragsteller an.

Der Fachbereich erstellt auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als positiv.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des

Fachbereichs oder nach Ablauf der in Absatz 2 erwähnten Frist über die Erteilung oder die Verweigerung der Anerkennung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als erteilt.

Der Beschluss zur Erteilung oder zur Verweigerung der Anerkennung wird dem Adoptionsvermittlungsdienst unverzüglich zugestellt.

§4 – Wenn gemäß Artikel 12 §3 Nummer 2 des Dekrets festgestellt wird, dass die in der Anerkennung erwähnten Angaben nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen oder aus anderen Gründen die Notwendigkeit besteht, die in der Anerkennung erwähnten Angaben abzuändern, reicht der Adoptionsvermittlungsdienst für die Abänderung der Anerkennung einen neuen Antrag auf Anerkennung beim Fachbereich ein.

Der Antrag enthält die in §2 Absatz 1 erwähnten Unterlagen und Angaben, insofern diese sich vom ursprünglichen Antrag unterscheiden.

Der Fachbereich prüft, ob eine Abänderung der Anerkennung gerechtfertigt ist und übermittelt dem Minister innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags ein Gutachten. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als positiv.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs oder nach Ablauf der in Absatz 3 erwähnten Frist über die Genehmigung oder die Verweigerung der Abänderung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Abänderung als genehmigt.

Der Beschluss zur Genehmigung oder zur Verweigerung der Abänderung wird dem Adoptionsvermittlungsdienst unverzüglich zugestellt.

Der Fachbereich hält jede Genehmigung oder Verweigerung der Abänderung, ihre Begründung sowie ihre Dauer schriftlich fest.

§5 – Für die Erneuerung der Anerkennung reicht der Adoptionsvermittlungsdienst spätestens drei Monate vor Ablauf der Anerkennung einen neuen Antrag auf Anerkennung beim Fachbereich ein.

Der Antrag enthält die in §2 Absatz 1 erwähnten Unterlagen und Angaben, insofern diese sich vom ursprünglichen Antrag unterscheiden.

Der Fachbereich prüft den eingereichten Antrag gemäß den Bestimmungen von §3.

§6 – Der Adoptionsvermittlungsdienst kann im Fall einer Verweigerung der Anerkennung oder einer Verweigerung der Abänderung bei der Regierung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Adoptionsvermittlungsdienst übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 21 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des in §3 Absatz 4 erwähnten Beschlusses zur Verweigerung der Anerkennung oder des in §4 Absatz 5 erwähnten Beschlusses zur Verweigerung der Abänderung.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über seine Zulässigkeit. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

Die Regierung informiert den Fachbereich über den Einspruch. Dieser übermittelt der Regierung innerhalb einer von ihr festgelegten Frist eine Stellungnahme.

Art. 6 – Aufrechterhaltung der Anerkennung

Für die in Artikel 13 des Dekrets erwähnte Aufrechterhaltung der Anerkennung halten die anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste mindestens folgende weiteren Verpflichtungen ein:

1. sie erfüllen ihre Aufgaben und Dienstleistungen mit Respekt gegenüber den Personen und ihrem Privat- und Familienleben und ohne Diskriminierung;
2. sie führen für jeden Adoptionskandidaten und jedes zur Adoption vorgeschlagene Kind eine individuelle Akte;
3. unbeschadet der Bestimmungen über den Datenschutz und das Berufsgeheimnis gewähren sie den Mitarbeitern der ZBGA Zugang zu den in Nummer 2 erwähnten individuellen Akten;
4. sie übermitteln der ZBGA am Ende jedes Trimesters eine Abschrift ihrer Wartelisten der Adoptionskandidaten;
5. sie übermitteln der ZBGA bis zum 1. Mai eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht über die Umsetzung ihrer Aufgaben im vorherigen Jahr;
6. sie akzeptieren eine Kontrolle vor Ort durch den Fachbereich;
7. sie bringen dem Fachbereich jedes Ereignis zur Kenntnis, das erhebliche Auswirkungen auf den Adoptionsvermittlungsdienst oder die ZBGA haben kann oder dem Ansehen der Deutschsprachigen Gemeinschaft schaden könnte;
8. sie informieren die ZBGA über jede in Artikel 42 des Dekrets erwähnte neue Konvention und jede Änderung dieser Konvention;
9. sie nehmen externe Beratungen in Anspruch, wenn eine individuelle Situation es erfordert;
10. sie stellen sicher, dass das beschäftigte Personal an Fortbildungen und Supervisionen teilnimmt;
11. sie nehmen an Koordinationsversammlungen mit der ZBGA teil;
12. sie teilen der ZBGA jede Änderung der in Artikel 20 des Dekrets erwähnten internationalen Zusammenarbeit unverzüglich mit.

Art. 7 – Aussetzung der Anerkennung

§1 – Kommt der Adoptionsvermittlungsdienst den im Dekret oder den im vorliegenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen nicht nach, fordert der Fachbereich ihn auf, den Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann der Adoptionsvermittlungsdienst spätestens zehn Tage vor Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen beim Fachbereich beantragen.

Der Minister wird vom Fachbereich über die Nichteinhaltung informiert.

§2 – Kommt der Adoptionsvermittlungsdienst nach der in §1 Absatz 1 erwähnten Aufforderung weiterhin den Verpflichtungen nicht nach, setzt der Minister aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem betroffenen Adoptionsvermittlungsdienst per Einschreiben seine Absicht mit. Dieser kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Einschreibens statt. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist

ausschlaggebend.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 erwähnten Frist über die Aussetzung der Anerkennung und die Dauer dieser Aussetzung.

Der Beschluss zur Aussetzung der Anerkennung wird dem Adoptionsvermittlungsdienst unverzüglich zugestellt.

§3 - Der Adoptionsvermittlungsdienst informiert unverzüglich die Personen, die die Adoptionsvermittlung bereits vor Notifizierung des Beschlusses zur Aussetzung der Anerkennung in Anspruch genommen haben, schriftlich über die Gründe der Aussetzung.

§4 - Gemäß Artikel 14 §3 des Dekrets bietet der Adoptionsvermittlungsdienst während der Dauer der Aussetzung der Anerkennung keine neuen Dienstleistungen mehr an.

Während der Dauer der Aussetzung der Anerkennung werden dem Adoptionsvermittlungsdienst für seine Dienstleistungen keine Zuschüsse mehr ausgezahlt.

§5 - Kommt der Adoptionsvermittlungsdienst den Verpflichtungen nach, beendet der Minister die Aussetzung der Anerkennung und kann die zwischenzeitlich nicht ausgezahlten Zuschüsse rückwirkend auszahlen.

§6 - Der Adoptionsvermittlungsdienst kann im Fall einer Aussetzung der Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Adoptionsvermittlungsdienst übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 21 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des in §2 Absatz 4 erwähnten Beschlusses zur Aussetzung der Anerkennung.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über seine Zulässigkeit. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

Die Regierung informiert den Fachbereich über den Einspruch. Dieser übermittelt der Regierung innerhalb einer von ihr festgelegten Frist eine Stellungnahme.

Art. 8 - Entzug der Anerkennung

§1 - Kommt der Adoptionsvermittlungsdienst seinen Verpflichtungen nach Ablauf der in Artikel 7 §2 Absatz 3 erwähnten Aussetzung der Anerkennung weiterhin nicht nach, entzieht der Minister ihm aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die Anerkennung.

Vor dem Entzug der Anerkennung teilt der Minister dem betroffenen Adoptionsvermittlungsdienst per Einschreiben seine Absicht mit. Dieser kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibens statt. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung, beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 erwähnten Frist über den Entzug der Anerkennung.

Der Beschluss zum Entzug der Anerkennung wird dem Adoptionsvermittlungsdienst unverzüglich zugestellt.

§2 - Der Adoptionsvermittlungsdienst informiert unverzüglich die Personen, die die Adoptionsvermittlung bereits vor Einleitung des Entzugsverfahrens in Anspruch genommen haben, schriftlich über die Gründe des Entzugsverfahrens.

§3 - Mit dem Entzug der Anerkennung wird die Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

§4 - Der Adoptionsvermittlungsdienst kann im Fall eines Entzugs der Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Adoptionsvermittlungsdienst übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 21 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des in §1 Absatz 4 erwähnten Beschlusses zum Entzug der Anerkennung.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über seine Zulässigkeit. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

Die Regierung informiert den Fachbereich über den Einspruch. Dieser übermittelt der Regierung innerhalb einer von ihr festgelegten Frist eine Stellungnahme.

Art. 9 - Beendigung der Adoptionsvermittlung

Der Adoptionsvermittlungsdienst teilt dem Fachbereich jede freiwillige zeitweilige oder definitive Einstellung seiner Dienste, die nicht auf einen Entzug der Anerkennung gemäß Artikel 8 zurückzuführen ist, schriftlich mit. Ausgenommen sind Urlaubsperioden und Feiertage.

Das Vorhaben des Adoptionsvermittlungsdienstes wird dem Minister mindestens drei Monate vor der geplanten zeitweiligen Einstellung und sechs Monate vor der geplanten definitiven Einstellung schriftlich mitgeteilt.

Die definitive Einstellung hat den Entzug der Anerkennung von Rechts wegen und die Beendigung der etwaigen Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Folge.

Der Adoptionsvermittlungsdienst, dessen Anerkennung entzogen wurde oder abgelaufen ist, oder der zeitweilig seine Dienste einstellt, trifft im Einvernehmen mit der ZBGA jede geeignete Maßnahme, um die Kontinuität der Adoptionsvermittlungen im Interesse der betroffenen Personen zu gewährleisten und übermittelt der ZBGA unverzüglich alle Akten, die sich in seinem Besitz befinden.

Abschnitt 2 - Zuschussbedingungen und Vertrag

Art. 10 - Zuschussbedingungen

Für den Erhalt des in Artikel 16 des Dekrets erwähnten Zuschusses setzt sich der anerkannte Adoptionsvermittlungsdienst mindestens wie folgt zusammen:

1. aus einem Dienstleiter;

2. aus einem multidisziplinären Team, das aus einem oder mehreren Sozialarbeitern und einem oder mehreren Psychologen besteht;
3. aus einer Verwaltung, die aus einem oder mehreren Mitarbeitern besteht.

Art. 11 – Vertrag

Der in Artikel 18 des Dekrets erwähnte Vertrag zwischen der Regierung und dem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Leistungsbeschreibung;
2. die Nutznießer der Dienstleistungen;
3. den Personalkader;
4. die qualitativen und quantitativen Vorgaben zur Ausführung der Dienstleistungen;
5. die Zuschusshöhe;
6. die Auszahlungsmodalitäten des Zuschusses;
7. die annehmbaren Kosten;
8. die nicht annehmbaren Kosten;
9. die Vorgaben zur Buchführung;
10. die Vorgaben zur Bewertung der Umsetzung des Vertrags;
11. die Vorgaben zum Datenschutz;
12. die Folgen bei Nichteinhaltung des Vertrags;
13. die Dauer des Vertrags.

Abschnitt 3 - Internationale Zusammenarbeit der anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste

Art. 12 – Fragebogen über den Staat oder Teilstaat

Der Minister stellt den in Artikel 20 §1 Absatz 3 Nummer 3 des Dekrets erwähnten Fragebogen zur Verfügung, in dem mindestens folgende Angaben abgefragt werden:

1. die politischen, historischen, wirtschaftlichen, sozialen und ethnischen Entwicklungen, Religionen und Beziehungen zu anderen Staaten oder Teilstaaten;
2. die privaten und politischen Maßnahmen zum Schutz der Kinder;
3. die Prozeduren der Unterbringung von Kindern in Einrichtungen;
4. Informationen zur Aussetzung von Kindern;
5. die Verfahren der Inlandsadoption;
6. die Verfahren der internationalen Adoption;
7. die gesetzlichen Bedingungen der Adoptierbarkeit eines Kindes;
8. die gesetzlichen Anforderungen an Adoptionskandidaten aus dem Herkunftsland sowie aus dem Ausland;
9. Informationen zur Nachbetreuung der Adoptivfamilien.

KAPITEL 3 – FREIGABE EINES KINDES ZUR ADOPTION

Art. 13 – Maßnahmen zum Wohle des Kindes

Gemäß Artikel 23 §2 des Dekrets können die leiblichen Eltern, die nicht mehr für das Wohl ihres Kindes Sorge tragen können und in Erwägung ziehen, es zur Adoption freizugeben, die ZBGA beauftragen, geeignete Maßnahmen zum Wohle des Kindes zu treffen.

Zu diesem Zweck führt die ZBGA mit den leiblichen Eltern ein Gespräch, bei dem der Bedarf und die Modalitäten der notwendigen Maßnahmen besprochen werden. Diese werden in einer Vereinbarung zwischen der ZBGA und den leiblichen Eltern festgehalten.

Die ZBGA kann spezialisierte Einrichtungen mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.

Die ZBGA überprüft monatlich für jedes Kind, das im Rahmen einer Maßnahme außerhalb seines Lebensumfelds untergebracht wurde, ob sein Wohl gewährleistet ist und ob die Maßnahme weiterhin geeignet und notwendig ist.

Die ZBGA bleibt während der Dauer der Maßnahmen mit den leiblichen Eltern in Kontakt.

Die Maßnahmen enden spätestens mit der Adoption des Kindes.

Art. 14 – Bericht über das zu adoptierende Kind

Der Minister stellt den in Artikel 25 §1 des Dekrets erwähnten Bericht zur Verfügung, in dem folgende Angaben abgefragt werden:

1. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Aufenthaltsstatut des Kindes;
2. Informationen zur Adoptierbarkeit des Kindes;
3. Name, Vorname, Geburtsdatum, Personenstand, Wohnort, Aufenthaltsstatut der leiblichen Eltern, familiärer Kontext sowie Gründe, die zur Herausnahme des Kindes aus seinem familiären Umfeld geführt haben;
4. Informationen zum Verhalten des Kindes, seiner persönlichen Entwicklung sowie der Entwicklung seiner Familie;
5. Informationen zum Gesundheitszustand des Kindes sowie zu seiner körperlichen Entwicklung nach der Geburt;
6. Informationen zum Gesundheitszustand der leiblichen Eltern sowie zur Schwangerschaft und zur Entbindung;
7. Informationen zu den besonderen Bedürfnissen des Kindes auf medizinischer, psychologischer, affektiver, rechtlicher und administrativer Ebene.

KAPITEL 4 – ETAPPEN DES ADOPTIONSVERFAHRENS

Abschnitt 1 – Einschreibung und Vorbereitung

Art. 15 – Fragebogen

Der Minister stellt den in Artikel 27 §2 des Dekrets erwähnten Fragebogen zur Verfügung, in dem folgende Angaben und Unterlagen abgefragt werden über:

1. die Adoptionskandidaten:
 - a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand, Haushaltszusammensetzung;
 - b) Informationen zur familiären Situation;
 - c) Informationen zur Familiengeschichte;
 - d) eine Abschrift des Eignungsurteils;
 - e) Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
2. das zu adoptierende Kind:
 - a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Haushaltszusammensetzung;
 - b) Informationen zur familiären Situation;
 - c) Informationen zur Familiengeschichte;
 - d) Wohnort und E-Mail-Adresse;
3. die leiblichen Eltern des zu adoptierenden Kindes:

- a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand, Haushaltszusammensetzung;
 - b) Informationen zur familiären Situation;
 - c) Informationen zur Familiengeschichte;
 - d) Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
4. das Verhältnis und die Häufigkeit der Kontakte der Adoptionskandidaten mit dem zu adoptierenden Kind.

Art. 16 – Einschreibeformular

Der Minister stellt das in Artikel 28 Absatz 1 des Dekrets erwähnte Einschreibeformular zur Verfügung, in dem folgende Angaben abgefragt werden:

1. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand und Haushaltszusammensetzung der Adoptionskandidaten;
2. Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Adoptionskandidaten;
3. Informationen zur familiären Situation der Adoptionskandidaten;
4. Informationen über das Adoptionsprojekt.

Art. 17 – Einschreibung zur Teilnahme an der Adoptionsvorbereitung

Um sich gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Dekrets zur Teilnahme an der Adoptionsvorbereitung einschreiben zu können, legen die Adoptionskandidaten der ZBGA folgende Dokumente vor:

1. das in Artikel 16 erwähnte ausgefüllte Einschreibeformular;
2. eine Abschrift des belgischen Personalausweises oder des Reisepasses;
3. eine Abschrift der Haushaltszusammensetzung, die nicht älter als drei Monate ist;
4. wenn sie sich für eine zweite extrafamiliäre Adoption einschreiben, eine Abschrift des ersten Eignungsurteils;
5. wenn sie sich für eine intrafamiliäre Inlandsadoption einschreiben, eine Abschrift der Geburtsurkunde des vom Adoptionsverfahren betroffenen Kindes.

Art. 18 – Adoptionsvorbereitung

§1 – Gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Dekrets kann die ZBGA Dritte mit der vollständigen oder teilweisen Durchführung der Adoptionsvorbereitung im Rahmen eines Vertrags beauftragen.

Die in Absatz 1 erwähnten Dritten erfüllen mindestens folgende Bedingungen:

1. sie verfügen über eine berufliche Erfahrung in der Ausbildung und Animation von Erwachsenengruppen;
2. sie verfügen über eine berufliche Erfahrung in den Bereichen Adoption, Kindheit oder Familie;
3. sie verfügen über ein grundlegendes Wissen des rechtlichen Rahmens der Adoption in Belgien, der psycho-sozialen Gegebenheiten und des internationalen Kontextes der Adoption.

Der in Absatz 1 erwähnte Vertrag enthält mindestens folgende Angaben und Unterlagen:

1. das Vorbereitungsprogramm;
2. die qualitativen und quantitativen Vorgaben zur Ausführung der Vorbereitung;
3. die Modalitäten der Finanzierung;
4. die Vorgaben zur Bewertung der Umsetzung des Vertrags;
5. die Vorgaben zum Datenschutz;
6. die Folgen bei Nichteinhaltung des Vertrags;

7. die Dauer des Vertrags.

In Abweichung von Absatz 2 kann die ZBGA Dritte beauftragen, die nicht die in Absatz 2 erwähnten Bedingungen erfüllen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung vorliegt.

§2 – Gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Dekrets kann unter folgenden Bedingungen eine externe Adoptionsvorbereitung oder die Vorbereitung auf eine andere Form der Aufnahme von Kindern der Adoptionsvorbereitung der ZBGA vollständig oder teilweise gleichgestellt werden:

1. Die Adoptionskandidaten reichen einen schriftlichen Antrag auf Gleichstellung bei der ZBGA ein. Dieser enthält folgende Angaben und Unterlagen:

- a) das in Artikel 16 erwähnte ausgefüllte Einschreibeformular;
- b) eine Abschrift des belgischen Personalausweises oder des Reisepasses;
- c) Angaben zum Organisator der Vorbereitung;
- d) eine Abschrift der Teilnahmebescheinigung;
- e) Informationen zum Vorbereitungsprogramm;
- f) Informationen über das Adoptionsprojekt;

2. Die externe Adoptionsvorbereitung oder die Vorbereitung auf eine andere Form der Aufnahme von Kindern sensibilisiert über psychologische, familiäre und relationale Herausforderungen der Aufnahme eines Kindes.

Die ZBGA prüft die Vollständigkeit des in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Antrags auf Gleichstellung sowie die in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Informationen. Ist der Antrag vollständig, übermittelt die ZBGA den Adoptionskandidaten eine Bestätigung. Ist der Antrag nicht vollständig, fragt die ZBGA die fehlenden Angaben beziehungsweise Unterlagen bei den Adoptionskandidaten an.

Die ZBGA entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags, ob die Adoptionsvorbereitung mit der der ZBGA vollständig, teilweise oder nicht gleichgestellt wird. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Adoptionsvorbereitung als vollständig gleichgestellt.

Wird die durch die Adoptionskandidaten gefolgte Adoptionsvorbereitung der der ZBGA vollständig gleichgestellt, stellt die ZBGA den Adoptionskandidaten die in Artikel 34 des Dekrets erwähnte Teilnahmebescheinigung zum Abschluss der Adoptionsvorbereitung aus.

Wird die durch die Adoptionskandidaten gefolgte Adoptionsvorbereitung der der ZBGA nur teilweise gleichgestellt, teilt die ZBGA den Adoptionskandidaten folgende Informationen mit:

1. die noch zu absolvierenden Teile der Adoptionsvorbereitung, um die in Artikel 34 Absatz 1 des Dekrets erwähnte Teilnahmebescheinigung zum Abschluss der Adoptionsvorbereitung zu erhalten;
2. die Kostenbeteiligung an den in Nummer 1 erwähnten noch zu absolvierenden Teilen der Adoptionsvorbereitung.

Art. 19 – Vorbereitung auf eine extrafamiliäre Adoption

§1 – Die Vorbereitung auf eine extrafamiliäre Adoption beinhaltet:

1. ein individuelles Vorgespräch mit dem Sozialdienst der ZBGA;
2. ein kollektives oder individuelles Vorbereitungsseminar;
3. ein individuelles Abschlussgespräch mit dem Sozialdienst der ZBGA.

Bei dem in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Vorgespräch werden die Adoptionskandidaten über den Verlauf des in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Vorbereitungsseminars informiert.

Das in Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorbereitungsseminar umfasst Sensibilisierungsveranstaltungen, bei denen die Adoptionskandidaten über die rechtlichen, kontextuellen, kulturellen, ethischen und menschlichen Aspekte der Adoption informiert und für die psychologischen, familiären und relationalen Herausforderungen des Adoptionsverhältnisses sensibilisiert werden.

Bei dem in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Abschlussgespräch werden die Adoptionskandidaten über den weiteren Verlauf des Adoptionsverfahrens informiert.

§2 – Die Teilnahme an dem in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Vorbereitungsseminar ist auf 24 Personen begrenzt.

§3 – Die Dauer des in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Vorbereitungsseminars beträgt mindestens 20 Stunden.

Die gesamte Vorbereitung auf eine extrafamiliäre Adoption muss innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Beginns des in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Vorbereitungsseminars durchgeführt werden.

Wenn die Adoptionskandidaten an einer der geplanten Sensibilisierungsveranstaltungen abwesend sind oder auf ihren begründeten Antrag hin, kann die ZBGA diese Frist um höchstens zwölf Monate verlängern.

§4 – Die Kostenbeteiligung an der Vorbereitung auf eine extrafamiliäre Adoption beträgt 200 Euro pro Paar oder Einzelperson, je nachdem ob es sich um ein gemeinsames oder ein individuelles Adoptionsprojekt handelt. Die Adoptionskandidaten überweisen den Betrag auf das von der ZBGA mitgeteilte Konto.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

Art. 20 – Vorbereitung auf eine intrafamiliäre Inlandsadoption

§1 – Die Vorbereitung auf eine intrafamiliäre Inlandsadoption beinhaltet:

1. individuelle oder kollektive Sensibilisierungsveranstaltungen;
2. ein individuelles Abschlussgespräch mit dem Sozialdienst der ZBGA.

Bei den in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Sensibilisierungsveranstaltungen werden die Adoptionskandidaten über die rechtlichen und menschlichen Aspekte der Adoption informiert und für die psychologischen, familiären und relationalen Herausforderungen des Adoptionsverhältnisses sensibilisiert.

Bei dem in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Abschlussgespräch werden die Adoptionskandidaten über den weiteren Verlauf des Adoptionsverfahrens informiert.

§2 – Die Teilnahme an den in §1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Sensibilisierungsveranstaltungen ist auf 24 Personen begrenzt.

§3 – Die Dauer der Vorbereitung auf eine intrafamiliäre Inlandsadoption beträgt mindestens zwei Stunden.

§4 – Die Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten an der Vorbereitung auf eine intrafamiliäre Inlandsadoption beträgt 100 Euro pro Paar oder Einzelperson. Die Adoptionskandidaten überweisen den Betrag auf das von der ZBGA mitgeteilte Konto.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

Art. 21 – Vorbereitung auf eine intrafamiliäre internationale Adoption

§1 – Die Vorbereitung auf eine intrafamiliäre internationale Adoption beinhaltet:

1. ein individuelles Vorgespräch mit dem Sozialdienst der ZBGA;
2. individuelle oder kollektive Sensibilisierungsveranstaltungen;
3. ein individuelles Abschlussgespräch mit dem Sozialdienst der ZBGA.

Bei dem in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Vorgespräch prüft die ZBGA mit den Adoptionskandidaten ihr Adoptionsprojekt und die Situation des betroffenen Kindes, um sie so gut wie möglich über die tatsächlichen Erfolgsaussichten dieses Adoptionsprojekts zu informieren.

Bei den in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Sensibilisierungsveranstaltungen werden die Adoptionskandidaten über die rechtlichen und menschlichen Aspekte der Adoption informiert und für die psychologischen, familiären und relationalen Herausforderungen des Adoptionsverhältnisses sensibilisiert.

Bei dem in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Abschlussgespräch werden die Adoptionskandidaten über den weiteren Verlauf des Adoptionsverfahrens informiert.

§2 – Die Teilnahme an den in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Sensibilisierungsveranstaltungen ist auf 24 Personen begrenzt.

§3 – Die Dauer der in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Sensibilisierungsveranstaltungen beträgt mindestens sechs Stunden.

Die gesamte Vorbereitung auf eine intrafamiliäre internationale Adoption muss innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Beginns des in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Vorbereitungsseminars durchgeführt werden. Wenn die Adoptionskandidaten an einer der geplanten Sensibilisierungsveranstaltungen abwesend sind oder auf ihren begründeten Antrag hin, kann die ZBGA diese Frist um höchstens zwölf Monate verlängern.

§4 – Die Teilnahme an den in §1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 erwähnten Gesprächen ist kostenlos.

Die Kostenbeteiligung an den in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Sensibilisierungsveranstaltungen beträgt 125 Euro pro Paar oder Einzelperson. Die Adoptionskandidaten überweisen den Betrag auf das von der ZBGA mitgeteilte Konto.

Der in Absatz 2 erwähnte Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese

Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

Art. 22 – Vorbereitung auf eine zweite Adoption

Die Vorbereitung auf eine zweite Adoption ist fakultativ und beinhaltet individuelle oder kollektive Sensibilisierungsveranstaltungen, bei denen die Adoptionskandidaten über die rechtlichen und menschlichen Aspekte der Adoption informiert und für die psychologischen, familiären und relationalen Herausforderungen des Adoptionsverhältnisses sensibilisiert werden.

Die Dauer der Vorbereitung auf eine zweite Adoption beträgt mindestens sechs Stunden.

In Abweichung von Absatz 1 ist das in Artikel 21 §1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Gespräch verpflichtend für Adoptionskandidaten, die sich für eine zweite intrafamiliäre internationale Adoption einschreiben.

Die Teilnahme an der Vorbereitung auf eine zweite Adoption ist kostenlos.

Art. 23 – Vorbereitung auf eine Adoption eines Kindes mit einer Beeinträchtigung

Die Bestimmungen von Artikel 19 sind auf die Adoption eines Kindes mit einer Beeinträchtigung anwendbar.

Die ZBGA kann zusätzliche Sensibilisierungsveranstaltungen vorsehen. Diese sollen die Adoptionskandidaten auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit einer Beeinträchtigung vorbereiten.

Die Teilnahme an den in Absatz 2 erwähnten zusätzlichen Sensibilisierungsveranstaltungen ist kostenlos.

Abschnitt 2 – Sozialuntersuchungen

Art. 24 – Sozialuntersuchung über die Eignung der Adoptionskandidaten für internationale Adoptionen oder extrafamiliäre Inlandsadoptionen

§1 – Gemäß Artikel 35 des Dekrets führt der Sozialdienst der ZBGA die durch das Familiengericht in Anwendung von Artikel 1231-1/4 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete Sozialuntersuchung über die Eignung der Adoptionskandidaten durch. Diese beinhaltet:

1. mindestens zwei Gespräche mit den Adoptionskandidaten;
2. drei Gespräche der Adoptionskandidaten mit einem Psychologen.

Eines der in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Gespräche findet am Wohnort der Adoptionskandidaten statt. Sollte der Sozialdienst der ZBGA es für notwendig befinden, können zusätzliche Gespräche organisiert werden.

Der in Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Psychologe wird durch die ZBGA bestellt und vervollständigt den in §4 erwähnten psychologischen Teil des Berichts über die Sozialuntersuchung.

§2 – Die Kostenbeteiligung an den in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten psychologischen Gesprächen beträgt 200 Euro pro Adoptionskandidat. Die Adoptionskandidaten überweisen den Betrag auf das von der ZBGA mitgeteilte Konto.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

§3 – Die Adoptionskandidaten übermitteln dem Sozialdienst der ZBGA das in Artikel 5 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnte ausgefüllte ärztliche Attest. Dieses wird dem in §4 erwähnten Bericht über die Sozialuntersuchung beigelegt.

Der Minister stellt das Muster des in Artikel 5 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Dokuments zur Verfügung, in dem der Nutzen des in Absatz 1 erwähnten ärztlichen Attests und seine Notwendigkeit für das Adoptionsverfahren erläutert werden.

Die vom Arzt in Rechnung gestellten Kosten werden durch die Adoptionskandidaten getragen.

§4 – Der Sozialdienst der ZBGA erstellt den Bericht über die Sozialuntersuchung. Dieser beinhaltet einen sozialen, einen medizinischen und einen psychologischen Teil sowie die Schlussfolgerungen.

Art. 25 – Sozialuntersuchung zur Verlängerung des Eignungsurteils

Im Rahmen der in Artikel 1231-1/11 §3 des Gerichtsgesetzbuchs erwähnten Aktualisierung der Sozialuntersuchung, nach Erhalt der in Artikel 1231-1/9 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuchs erwähnten Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung und der in Artikel 1231-1/11 §1 des Gerichtsgesetzbuchs erwähnten Abschrift der Antragschrift, prüft der Sozialdienst der ZBGA die Situation der Adoptionskandidaten.

Geht aus der in Absatz 1 erwähnten Prüfung hervor, dass die Situation der Adoptionskandidaten keine Änderung erfahren hat, die Auswirkungen auf die im ursprünglichen Eignungsurteil festgestellte Eignung haben kann, setzt die ZBGA das Familiengericht darüber in Kenntnis und übermittelt ihm eine entsprechende Bescheinigung.

Geht aus der in Absatz 1 erwähnten Prüfung hervor, dass die Situation der Adoptionskandidaten eine Änderung erfahren hat, die Auswirkungen auf die im ursprünglichen Eignungsurteil festgestellte Eignung haben kann, führt der Sozialdienst der ZBGA eine Aktualisierung der Sozialuntersuchung durch. Diese beinhaltet mindestens ein Gespräch am Wohnort der Adoptionskandidaten.

Sollte der Sozialdienst der ZBGA es für notwendig befinden, werden zusätzliche Gespräche mit einem durch die ZBGA bestellten Psychologen organisiert. Diese Gespräche sind für die Adoptionskandidaten kostenlos.

Art. 26 – Sozialuntersuchung über die Eignung der Adoptionskandidaten für intrafamiliäre Inlandsadoptionen und über das Interesse des Kindes, adoptiert zu werden

§1 – Gemäß Artikel 35 und 36 §1 des Dekrets führt der Sozialdienst der ZBGA die durch das Familiengericht in Anwendung von Artikel 1231-6 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete Sozialuntersuchung über die Eignung der Adoptionskandidaten und über das Interesse des Kindes, adoptiert zu werden, durch. Diese beinhaltet:

1. ein Gespräch mit jedem leiblichen Elternteil des zu adoptierenden Kindes;
2. mindestens zwei Gespräche mit den Adoptionskandidaten;
3. drei Gespräche der Adoptionskandidaten mit einem Psychologen.

Bei dem in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Gespräch werden die leiblichen Eltern über die Adoption und die Folgen ihrer Zustimmung informiert und Angaben eingeholt, die erforderlich sind, um das Interesse des Kindes, adoptiert zu werden, zu beurteilen.

Eines der in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Gespräche findet am Wohnort der Adoptionskandidaten statt. Die Anwesenheit des zu adoptierenden Kindes ist an mindestens einem Gespräch erforderlich. Sollte der Sozialdienst der ZBGA es für notwendig befinden, werden zusätzliche Gespräche organisiert.

Der in Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Psychologe wird durch die ZBGA bestellt und vervollständigt den in §5 Nummer 3 erwähnten Teil des Berichts über die Sozialuntersuchung.

§2 – Die Kostenbeteiligung an den in §1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnten psychologischen Gesprächen beträgt 200 Euro pro Adoptionskandidat. Die Adoptionskandidaten überweisen den Betrag auf das von der ZBGA mitgeteilte Konto.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

§3 – Gemäß Artikel 36 §2 des Dekrets können folgende Dienste um eine Stellungnahme gebeten werden:

1. die in Artikel 18 §1 Absatz 1 erwähnten Dritten;
2. die Dienste, die im Bereich der sozialen, sozial-psychologischen oder psychologischen Beratung sowie im Bereich der Begleitung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen tätig sind.

Kosten, die im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Stellungnahme anfallen, werden durch die ZBGA getragen.

§4 – Die Adoptionskandidaten übermitteln dem Sozialdienst der ZBGA das in Artikel 5 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnte ausgefüllte ärztliche Attest. Dieses wird dem in §5 erwähnten Bericht über die Sozialuntersuchung beigelegt.

Der Minister stellt das Muster des in Artikel 5 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Dokuments zur Verfügung, in dem der Nutzen des in Absatz 1 erwähnten ärztlichen Attests und seine Notwendigkeit für das Adoptionsverfahren erläutert werden.

Die vom Arzt in Rechnung gestellten Kosten werden von den Adoptionskandidaten getragen.

§5 – Der Sozialdienst der ZBGA erstellt den Bericht über die Sozialuntersuchung. Dieser beinhaltet drei Teile mit Informationen über:

1. das Kind;
2. die leiblichen Eltern;
3. die Adoptionskandidaten.

Art. 27 – Sozialuntersuchung über die Beurteilung der Fähigkeit des Kindes

Gemäß Artikel 37 des Dekrets führt der Sozialdienst der ZBGA die durch das Familiengericht in Anwendung von Artikel 1231-10 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete Sozialuntersuchung über die Beurteilung der Fähigkeit des Kindes, seine

Meinung zum Adoptionsvorhaben zu äußern, durch. Diese beinhaltet mindestens ein Gespräch mit dem betroffenen Kind.

Im Rahmen des in Absatz 1 erwähnten Gesprächs:

1. wird das Kind über das Adoptionsvorhaben und die Folgen seiner Adoption informiert;
2. werden Angaben eingeholt, um beurteilen zu können, ob das Kind imstande ist, seine Meinung zum Adoptionsvorhaben zu äußern.

Sollte der Sozialdienst der ZBGA es für notwendig befinden, werden zusätzliche Gespräche mit einem durch die ZBGA bestellten Psychologen organisiert.

Der Sozialdienst der ZBGA erstellt den Bericht über die Sozialuntersuchung.

Art. 28 – Sozialuntersuchung im Rahmen eines Berufungsverfahrens

Gemäß Artikel 38 des Dekrets führt der Sozialdienst der ZBGA die durch die Familienkammer des Appellationshofes in Anwendung von Artikel 1231-55 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete Sozialuntersuchung im Rahmen eines Berufungsverfahrens durch. Diese beinhaltet mindestens ein Gespräch mit den betroffenen Personen.

Sollte der Sozialdienst der ZBGA es für notwendig befinden, werden zusätzliche Gespräche mit einem durch die ZBGA bestellten Psychologen organisiert. Die Kosten dieser Gespräche werden durch die betroffenen Personen getragen.

Der Sozialdienst der ZBGA erstellt den Bericht über die Sozialuntersuchung.

Art. 29 – Sozialuntersuchung über die Adoptierbarkeit des Kindes bei einer internationalen Adoption von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien

Gemäß Artikel 40 §1 des Dekrets führt der Sozialdienst der ZBGA die durch das Familiengericht in Anwendung von Artikel 1231-35 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete Sozialuntersuchung über die Adoptierbarkeit des Kindes durch. Diese beinhaltet mindestens ein Gespräch mit den Eltern des Kindes oder jeglicher anderen Person, die das Sorgerecht oder die elterliche Autorität über das zu adoptierende Kind ausübt.

Gemäß Artikel 40 §2 des Dekrets können die Dienste, die im Bereich der sozialen, sozialpsychologischen oder psychologischen Beratung sowie im Bereich der Begleitung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen tätig sind, um eine Stellungnahme gebeten werden.

Kosten, die im Rahmen der in Absatz 2 erwähnten Stellungnahme anfallen, werden durch die ZBGA getragen.

Der Sozialdienst der ZBGA erstellt den Bericht über die Sozialuntersuchung, dem die in Absatz 2 erwähnten Stellungnahmen beigefügt werden.

Abschnitt 3 – Adoptionsvermittlung über einen Adoptionsvermittlungsdienst

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 – Konvention

§1 – Der Minister stellt die in Artikel 42 Absatz 2 des Dekrets erwähnte Konvention zur Verfügung, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Rechte und Pflichten des Adoptionsvermittlungsdienstes;
2. die Rechte und Pflichten der Adoptionskandidaten;
3. die Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten sowie die Überweisungsmodalitäten dieser Kostenbeteiligung;
4. die Modalitäten der Aussetzung und der Beendigung der Konvention;
5. die Dauer der Konvention;
6. die Modalitäten zum Datenschutz.

§2 – Unter folgenden Bedingungen genehmigt die ZBGA den Adoptionskandidaten, die bereits eine Konvention für eine internationale extrafamiliäre Adoption mit einem Adoptionsvermittlungsdienst unterzeichnet haben, eine zweite Konvention mit demselben oder einem anderen Adoptionsvermittlungsdienst abzuschließen:

1. die erste Konvention betrifft die Adoption aus einem Staat oder Teilstaat, in dem die Adoptionsvermittlung eine außergewöhnliche und unvorhersehbare Dauer aufweist, oder
2. die zweite Konvention betrifft die Adoption von Kindern, die auf medizinischer, psychologischer oder sozialer Ebene besondere Bedürfnisse aufweisen.

Nach Erhalt und Zustimmung eines Kindervorschlags wird die andere Adoptionsvermittlung eingestellt. Dies wird in einem entsprechenden Nachtrag zu der ersten Konvention festgelegt.

Der Adoptionsvermittlungsdienst unterrichtet die zuständige ausländische Behörde des betroffenen Staats oder Teilstaats unverzüglich über die in Absatz 2 erwähnte Einstellung der Adoptionsvermittlung.

§3 – Schließen die Adoptionskandidaten eine zweite Konvention mit demselben Adoptionsvermittlungsdienst ab, ist die Durchführung der neuen psycho-medizinisch-sozialen Untersuchung und der Adoptionsvermittlung kostenlos.

Schließen die Adoptionskandidaten eine zweite Konvention mit einem anderen Adoptionsvermittlungsdienst ab, wird ihnen die bereits bezahlte Kostenbeteiligung an der psycho-medizinisch-sozialen Untersuchung und der Adoptionsvermittlung des ersten Adoptionsvermittlungsdienstes nicht zurückerstattet, mit Ausnahme der nicht verwendeten Kosten und der Kosten für die Adoptionsbegleitung und Nachbetreuung.

Art. 31 – Übermittlung des Kindervorschlags

Der in Artikel 43 des Dekrets erwähnte Kindervorschlag wird der ZBGA schriftlich übermittelt und enthält:

1. den in Artikel 14 erwähnten Bericht über das zu adoptierende Kind;
2. ein Foto des Kindes, insofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaats dies zulässt;
3. eine Abschrift der Dokumente, die sich auf die Identität des Kindes, seine Adoptierbarkeit und seine Unterbringung beziehen;
4. die Gründe für die Auswahl der Adoptionskandidaten.

Das in Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Foto des Kindes wird den Adoptionskandidaten erst nach Zustimmung des Kindervorschlags gezeigt.

Unterabschnitt 2 – Extrafamiliäre Inlandsadoption

Art. 32 – Kostenbeteiligung

Die in Artikel 44 §4 Absatz 4 des Dekrets erwähnte Kostenbeteiligung an der psychomedizinisch-sozialen Untersuchung beträgt höchstens 900 Euro pro Paar oder Einzelperson.

Die in Artikel 44 §4 Absatz 4 des Dekrets erwähnte Kostenbeteiligung an der Adoptionsvermittlung beträgt höchstens 4.100 Euro pro Paar oder Einzelperson.

Die Adoptionskandidaten überweisen die in Absatz 1 und 2 erwähnten Beträge auf das von dem Adoptionsvermittlungsdienst mitgeteilte Konto.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Beträge werden am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

Unterabschnitt 3 – Extrafamiliäre internationale Adoption

Art. 33 – Kostenbeteiligung

Die in Artikel 45 §4 Absatz 4 des Dekrets erwähnte Kostenbeteiligung an der psychomedizinisch-sozialen Untersuchung beträgt höchstens 900 Euro pro Paar oder Einzelperson.

Die in Artikel 45 §4 Absatz 4 des Dekrets erwähnte Kostenbeteiligung an der Adoptionsvermittlung beträgt höchstens 3.100 Euro pro Paar oder Einzelperson.

Die Adoptionskandidaten überweisen die in Absatz 1 und 2 erwähnten Beträge auf das von dem Adoptionsvermittlungsdienst mitgeteilte Konto.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Beträge werden am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

Art. 34 – Bericht über die Adoptionskandidaten

Der in Artikel 45 §5 Absatz 2 Nummer 2 des Dekrets erwähnte Bericht über die Adoptionskandidaten enthält folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand und Haushaltszusammensetzung der Adoptionskandidaten;
2. Muttersprache der Adoptionskandidaten;
3. Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum der leiblichen Kinder der Adoptionskandidaten;
4. Informationen zur familiären Situation und zum sozialen Umfeld der Adoptionskandidaten;
5. Informationen über das Adoptionsprojekt;
6. Informationen über die Eignung der Adoptionskandidaten;
7. medizinische und psychologische Informationen über die Adoptionskandidaten;
8. Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Adoptionskandidaten.

Die ZBGA genehmigt den in Absatz 1 erwähnten Bericht, bevor er gemäß Artikel 45 §5 Absatz 2 Nummer 2 des Dekrets durch den Adoptionsvermittlungsdienst den zuständigen ausländischen Behörden übermittelt wird.

Abschnitt 4 – Adoptionsvermittlung über die ZBGA

Art. 35 – Kostenbeteiligung

Die in Artikel 49 §2 Absatz 1 des Dekrets erwähnte Kostenbeteiligung beträgt 1.000 Euro pro Paar oder Einzelperson. Die Adoptionskandidaten überweisen den Betrag auf das von der ZBGA mitgeteilte Konto.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

Beauftragt die ZBGA gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Dekrets einen Adoptionsvermittlungsdienst mit der Weiterführung der Adoptionsvermittlung, erstattet sie den Adoptionskandidaten den in Absatz 1 erwähnten Betrag zurück.

Art. 36 – Konvention

Der Minister stellt die in Artikel 50 Absatz 2 des Dekrets erwähnte Konvention zur Verfügung, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Rechte und Pflichten der ZBGA;
2. die Rechte und Pflichten der Adoptionskandidaten;
3. die Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten sowie die Überweisungsmodalitäten dieser Kostenbeteiligung;
4. die Modalitäten der Aussetzung und der Beendigung der Konvention;
5. die Dauer der Konvention;
6. die Modalitäten zum Datenschutz.

Art. 37 – Bericht über die Adoptionskandidaten

§1 - Die ZBGA erstellt den in Artikel 51 Nummer 2 des Dekrets erwähnten Bericht über die Adoptionskandidaten. Dieser enthält folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand und Haushaltszusammensetzung der Adoptionskandidaten;
2. Muttersprache der Adoptionskandidaten;
3. Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum der leiblichen Kinder der Adoptionskandidaten;
4. Informationen zur familiären Situation und zum sozialen Umfeld der Adoptionskandidaten;
5. Informationen über das Adoptionsprojekt;
6. Informationen über die Eignung der Adoptionskandidaten;
7. medizinische und psychologische Informationen über die Adoptionskandidaten;
8. Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Adoptionskandidaten.

§2 - Im Rahmen einer intrafamiliären internationalen Adoption enthält der in §1 erwähnte Bericht zusätzlich folgende Angaben über:

1. das zu adoptierende Kind:
 - a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatut;
 - b) Informationen zur familiären Situation und zum sozialen Umfeld;
 - c) Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
2. die leiblichen Eltern des zu adoptierenden Kindes:
 - a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit,

Aufenthaltsstatut, Personenstand und Haushaltszusammensetzung;

b) Muttersprache;

c) Informationen zur familiären Situation und zum sozialen Umfeld;

d) Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;

3. das Verhältnis der Adoptionskandidaten mit dem zu adoptierenden Kind.

Abschnitt 5 – Regularisierung von Adoptionen

Art. 38 – Kostenbeteiligung

Die in Artikel 53 des Dekrets erwähnte Kostenbeteiligung beträgt 500 Euro pro Paar oder Einzelperson. Die Adoptionskandidaten überweisen den Betrag auf das von der ZBGA mitgeteilte Konto.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

Abschnitt 6 – Internationale Adoption von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien

Art. 39 – Bericht über das zu adoptierende Kind

Der in Artikel 54 §3 Nummer 3 des Dekrets erwähnte Bericht über das Kind wird durch die ZBGA erstellt und enthält die in Artikel 14 erwähnten Angaben.

Abschnitt 7 – Adoptionsbegleitung und Nachbetreuung

Art. 40 – Adoptionsbegleitung

§1 – Die ZBGA prüft die Anfragen der Adoptierenden, der Adoptierten und der leiblichen Eltern auf Begleitung und Unterstützung. Zu diesem Zweck führt sie mit den anfragenden Personen mindestens ein Gespräch, bei dem der Bedarf besprochen wird.

Geht aus der in Absatz 1 erwähnten Prüfung hervor, dass eine Begleitung und Unterstützung durch externe Dienste und Personen, die im Bereich der sozialen, sozial-psychologischen oder psychologischen Beratung sowie im Bereich der Begleitung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen tätig sind, erforderlich ist, kann die ZBGA gemäß Artikel 55 Absatz 3 des Dekrets diese Dienste und Personen mit der Begleitung und Unterstützung beauftragen.

Die Modalitäten der in Absatz 2 erwähnten Begleitung und Unterstützung werden in einer Vereinbarung zwischen der ZBGA, den in Absatz 1 erwähnten anfragenden Personen und den in Absatz 2 erwähnten Diensten und Personen festgehalten.

§2 – Die von der ZBGA durchgeführte Adoptionsbegleitung ist kostenlos.

Die Kosten, die im Rahmen der in §1 Absatz 2 erwähnten Begleitung und Unterstützung entstehen, werden durch die Adoptierenden, die Adoptierten oder die leiblichen Eltern

getragen. Sie können auf begründeten Antrag der Adoptierenden, der Adoptierten oder der leiblichen Eltern hin durch die ZBGA übernommen werden.

Art. 41 – Nachbetreuung

§1 – Gemäß Artikel 56 Absatz 3 des Dekrets kann die ZBGA externe Dienste und Personen, die im Bereich der sozialen, sozial-psychologischen oder psychologischen Beratung sowie im Bereich der Begleitung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen tätig sind mit der Begleitung und Unterstützung beauftragen.

Die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Begleitung und Unterstützung werden in einer Vereinbarung zwischen der ZBGA, den Adoptierenden und den in Absatz 1 erwähnten Diensten und Personen festgehalten.

§2 – Die von der ZBGA durchgeführte Nachbetreuung ist kostenlos.

Die Kosten, die im Rahmen der in §1 Absatz 1 erwähnten Begleitung und Unterstützung entstehen, werden durch die Adoptierenden getragen. Sie können auf begründeten Antrag der Adoptierenden hin durch die ZBGA übernommen werden.

Wird die Nachbetreuung gemäß Artikel 56 Absatz 2 des Dekrets von einem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst durchgeführt, wird die Kostenbeteiligung der Adoptierenden an der Nachbetreuung in der in Artikel 36 erwähnten Konvention festgelegt. Diese beträgt höchstens 650 Euro pro Paar oder Einzelperson.

Der in Absatz 3 erwähnte Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Als Referenz für diese Anpassung gilt der Verbraucherpreisindex 109,69 zum 1. Januar 2020, der der Basis 100 im Jahr 2013 entspricht.

KAPITEL 5 – DATENSCHUTZ

Art. 42 – Verarbeitung personenbezogener Daten

§1 – Gemäß Artikel 60 des Dekrets können das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, und die Adoptionsvermittlungsdienste für die in Artikel 61 des Dekrets erwähnte Dauer folgende Daten verarbeiten in Bezug auf:

1. die Adoptierten:

a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;

b) familiäre Situation und soziales Umfeld;

c) Verhalten, persönliche Entwicklung;

d) Gesundheitszustand, psychologische und körperliche Entwicklung;

2. die Adoptionskandidaten:

a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;

b) Schulabschluss, Ausbildung, Studiennachweise;

c) Sprachkenntnisse;

d) familiäre Situation;

e) soziales Umfeld, berufliche Situation, finanzielle Ressourcen;

f) Interessen, Hobbies, Vereinsleben;

- g) Gesundheitszustand, psychologische und körperliche Entwicklung;
 - h) rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen;
 - i) strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten;
3. die leiblichen Eltern:
- a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
 - b) familiäre Situation;
 - c) soziales Umfeld, berufliche Situation, finanzielle Ressourcen;
 - d) Gesundheitszustand.

§2 – Im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, können die in Artikel 18 §1 Absatz 1 erwähnten Dritten für die in Artikel 61 des Dekrets erwähnte Dauer folgende Daten in Bezug auf die Adoptionskandidaten verarbeiten:

- 1. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
- 2. familiäre Situation und soziales Umfeld.

§3 – Im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, können die in Artikel 26 §3 Nummer 2, 29 Absatz 2, 40 §1 Absatz 2 und 41 §1 Absatz 1 erwähnten Dienste und Personen für die in Artikel 61 des Dekrets erwähnte Dauer folgende Daten verarbeiten in Bezug auf:

- 1. die Adoptierten:
 - a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
 - b) familiäre Situation und soziales Umfeld;
 - c) Verhalten, persönliche Entwicklung;
 - d) Gesundheitszustand, psychologische und körperliche Entwicklung;
- 2. die Adoptionskandidaten:
 - a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
 - b) Schulabschluss, Ausbildung, Studiennachweise;
 - c) Sprachkenntnisse;
 - d) familiäre Situation;
 - e) soziales Umfeld, berufliche Situation, finanzielle Ressourcen;
 - f) Interessen, Hobbies, Vereinsleben;
 - g) Gesundheitszustand, psychologische und körperliche Entwicklung;
 - h) rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen;
 - i) strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten;
- 3. die leiblichen Eltern:
 - a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
 - b) familiäre Situation;
 - c) soziales Umfeld, berufliche Situation, finanzielle Ressourcen;
 - d) Gesundheitszustand.

§4 – Im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA

angesiedelt ist, können die in Artikel 24 §1 Absatz 1 Nummer 2, 25 Absatz 4, 26 §1 Absatz 1 Nummer 3 und 28 Absatz 2 erwähnten Psychologen für die in Artikel 61 des Dekrets erwähnte Dauer folgende Daten in Bezug auf die Adoptionskandidaten verarbeiten:

1. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
2. familiäre Situation und soziales Umfeld;
3. psychologische Entwicklung.

§5 – Im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, kann der in Artikel 27 Absatz 3 erwähnte Psychologe für die in Artikel 61 des Dekrets erwähnte Dauer folgende Daten in Bezug auf die Adoptierten verarbeiten:

1. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
2. familiäre Situation und soziales Umfeld;
3. Verhalten, persönliche Entwicklung;
4. psychologische Entwicklung.

§6 – Im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, können die in Artikel 35 Absatz 3, 36 Absatz 2 und 38 Absatz 2 des Dekrets erwähnten Honorarkräfte für die in Artikel 61 des Dekrets erwähnte Dauer folgende Daten in Bezug auf die Adoptionskandidaten verarbeiten:

1. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Personenstand, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
2. Schulabschluss, Ausbildung, Studiennachweise;
3. Sprachkenntnisse;
4. familiäre Situation;
5. soziales Umfeld, berufliche Situation, finanzielle Ressourcen;
6. Interessen, Hobbies, Vereinsleben;
7. Gesundheitszustand, psychologische und körperliche Entwicklung;
8. rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen;
9. strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

§7 – Im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, können die in Artikel 37 Absatz 2 des Dekrets erwähnten Honorarkräfte folgende Daten für die in Artikel 61 des Dekrets erwähnte Dauer in Bezug auf die Adoptierten verarbeiten:

1. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatut, Haushaltszusammensetzung, Wohnort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
2. familiäre Situation und soziales Umfeld;
3. Verhalten, persönliche Entwicklung;
4. Gesundheitszustand, psychologische und körperliche Entwicklung.

KAPITEL 6 – RECHT AUF ZUGANG ZU HERKUNFTSINFORMATIONEN

Art. 43 – Zugangsrecht

§1 – Das Zugangsrecht besteht darin, dass der Adoptierte oder, im Todesfall des Adoptierten, seine Nachkommen, ein Aktenstück bei der ZBGA oder einem

Adoptionsvermittlungsdienst einsehen, Erklärungen zu diesem Aktenstück erhalten und davon eine Abschrift erhalten können.

Wenn es sich um ein Aktenstück handelt, das eine Einschätzung oder Beurteilung über eine namentlich bezeichnete oder einfach zu identifizierende natürliche Person enthält, oder die Beschreibung eines Verhaltens, dessen Verbreitung dieser Person offensichtlich Schaden zufügen kann, müssen die in Absatz 1 erwähnten Personen ihr persönliches und direktes Interesse an dem Aktenstück schriftlich rechtfertigen. Das Fehlen eines persönlichen und direkten Interesses an dem Aktenstück hat die Ablehnung des Antrags zur Folge.

§2 – Die Einsicht in ein Aktenstück, diesbezügliche Erklärungen oder eine Abschrift dieses Aktenstücks erfolgen auf schriftlichen Antrag, der an die ZBGA oder den Adoptionsvermittlungsdienst, der über die Akte verfügt, zu richten ist.

Hat der Adoptierte das Alter von 18 Jahren nicht erreicht, werden die Adoptierenden von der ZBGA oder dem Adoptionsvermittlungsdienst über den Antrag informiert.

Die ZBGA oder der Adoptionsvermittlungsdienst überprüfen den Antrag binnen einer Frist von 45 Tagen ab dessen Eingang.

Wird der Antrag genehmigt, werden dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen Ort und Zeitpunkt für die Einsicht mitgeteilt.

Wird der Antrag gemäß §1 Absatz 2 abgelehnt, werden dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen die Gründe der Ablehnung mitgeteilt.

In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als genehmigt.

Alle Anträge werden in einem Register festgehalten.

§3 – Der Adoptierte kann sich bei der Einsicht von einer volljährigen Vertrauensperson seiner Wahl begleiten lassen.

KAPITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 – Aufhebungsbestimmung

Der Erlass der Regierung vom 28. September 2006 zur Adoption, abgeändert durch den Erlass vom 19. Januar 2011, wird aufgehoben.

Art. 45 – Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 46 – Durchführungsbestimmung

Der Minister für Soziales wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 25. März 2021

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH


Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
A. ANTONIADIS